

Bei Interesse an einem Stellplatz mit diesem Dokument (unterscriben!) sowie dem Pfand freitags in der 2. großen Pause zum Schulleiter kommen.



Nutzungsvereinbarung für den Fahrradkeller am LGG

1. Die Vereinbarung erstreckt sich ausschließlich auf den Fahrradkeller (B-Bau) der Schule (vertreten durch den Schulleiter).
2. Der Nutzer / Die Nutzerin (bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten) erhält für die Dauer der Nutzung durch die Schulleitung gegen ein Pfand von 30 Euro (= der Gegenwert für die Neubeschaffung eines Transponders) einen Transponder, der die Eingangstüren zum Fahrradkeller schließt.
3. Mit dieser Vereinbarung entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz im Fahrradkeller.
4. Der Fahrradkeller ist nicht für Roller oder andere Fortbewegungsmittel.
5. Lastenräder können aus Platzgründen nicht im Fahrradkeller abgestellt werden.
6. Der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet sich, das Fahrrad über den B-Hof zu schieben. Dabei ist Rücksicht auf andere Schülerinnen und Schüler zu nehmen.
7. Der Zugang zum Fahrradkeller erfolgt ausschließlich über den Eingang Richtung Citytunnel.
8. Die Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern (Achtung: Abstellrichtung beachten!) abgestellt werden.
9. Der Nutzer / die Nutzerin stellt beim Verlassen des Fahrradkellers sicher, dass die Tür, über die der Fahrradkeller betreten wurde, abgeschlossen ist.
10. Der Fahrradkeller darf nur für den Nutzer / die Nutzerin nicht für andere Schülerinnen und Schüler oder andere Nutzerinnen und Nutzer geöffnet werden.
11. Spätestens mit dem Ende der Schulzeit muss der Transponder unaufgefordert bei der Schulleitung zurückgegeben werden. Sofern sich dieser in einem technisch einwandfreien Zustand befindet, wird das Pfand von 30 Euro zurückerstattet.
12. Verstößt der Nutzer / die Nutzerin gegen Inhalte der Nutzungsvereinbarung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Fahrradkellers ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres.
13. Die Haftung der Schule bei Beschädigungen des Fahrrads, des Diebstahls o.ä. im / aus dem Fahrradkeller ist ausgeschlossen.
14. Für Beschädigungen anderer Räder durch den Nutzer / die Nutzerin o.ä. haftet der Nutzer / die Nutzerin selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte.
15. Wird der Transponder verloren oder ist defekt, so muss der Nutzer / die Nutzerin den Ersatz selbst bezahlen (d.h. 30 Euro).
16. Der Fahrradkeller ist kein Aufenthaltsbereich.

Ort, Datum: Darmstadt, 13.03.2026

Gez.

B. Hamburger (Schulleiter)

Bei Interesse an einem Stellplatz mit diesem Dokument (unterschrieben!) sowie dem Pfand freitags in der 2. großen Pause zum Schulleiter kommen.

Ich / wir habe / haben die Nutzungsvereinbarung gelesen und erklären uns damit einverstanden.

Name Nutzer / Nutzerin: _____ Klasse: _____

Ort, Datum:

Nutzer / Nutzerin

Erziehungsberechtigte

Nachweis über die Entrichtung des Pfands und den Erhalt des Transponders zur Nutzung des Fahrradkellers

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

30 Euro (= Gegenwert für die Neubeschaffung eines Transponders) wurden entrichtet und der Transponder (Seriennummer: _____) wurde ausgegeben.

Betrag von 30 Euro erhalten.

Ort, Datum:

B. Hamburger (Schulleiter)

Transponder erhalten.

Ort, Datum:

Nutzer / Nutzerin

Bei Interesse an einem Stellplatz mit diesem Dokument (unterschrieben!) sowie dem Pfand freitags in der 2. großen Pause zum Schulleiter kommen.

Nachweis über die Rückgabe des Pfands und die Rückgabe des Transponders zur Nutzung des Fahrradkellers

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

30 Euro (= Gegenwert für die Neubeschaffung eines Transponders) wurden zurückgegeben und der Transponder (Seriennummer: _____) wurde zurückgegeben.

Transponder erhalten.

Ort, Datum:

B. Hamburger (Schulleiter)

Betrag von 30 Euro erhalten.

Ort, Datum:

Nutzer / Nutzerin